Deutscher Bundestag

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Neuauflage
2022
20. Wahlperiode

„Der 1. Ausschuss ist für die Angelegenheiten der Geschäftsordnung des Parlaments zuständig, befasst sich aber darüber hinaus mit vielen Kernthemen und Fragestellungen der parlamentarischen Demokratie insgesamt. Sichtbar ist für viele Bürgerinnen und Bürger die Wahlprüfung, die der Ausschuss nach den Europa- und Bundestagswahlen durchführt. Ziel des Ausschusses ist es, bei seinen Beratungen einvernehmliche Lösungen zu erreichen, die nach Möglichkeit von allen Fraktionen im 20. Deutschen Bundestag gemeinsam getragen werden können. Unsere Sitzungen erfolgen sachbezogen und im Bewusstsein der besonderen Bedeutung dieses wichtigen Ausschusses.“

Daniela Ludwig, CDU/CSU
Vorsitzende des
Ausschusses für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung

Entscheidungen des Deutschen Bundestages werden in den Ausschüssen vorbereitet, die in jeder Wahlperiode neu eingesetzt werden. Vier von ihnen verlangt das Grundgesetz: die Ausschüsse für Auswärtiges, für Verteidigung, für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie den Petitionsausschuss. Gesetzlich vorgegeben sind auch der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Der fachliche Zuschnitt der Ausschüsse entspricht weitgehend der Ressortverteilung der Bundesregierung. Auf diese Weise wird dem Parlament eine wirksame Kontrolle der Regierung ermöglicht.

Die Ausschüsse im Deutschen Bundestag

Eigene politische Akzente setzt der Deutsche Bundestag, indem er für bestimmte Themenfelder wie Sport, Kultur, Menschenrechte oder Tourismus weitere Ausschüsse einrichtet. Zusätzlich können Sondergremien wie Parlamentarische Beiräte, Untersuchungsausschüsse oder Enquetekommissionen eingesetzt werden.
In den Ausschüssen sind Abgeordnete aller Fraktionen vertreten. Ihre Zusammensetzung spiegelt die Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag wider. Auch die Besetzung der Vorsitze und deren Stellvertretung erfolgt im Verhältnis der Stärke der Fraktionen. Die Mitgliederstärke der ständigen Ausschüsse liegt in der 20. Wahlperiode zwischen 19 und 49.

In den Ausschüssen werden die vom Plenum überwiesenen Vorlagen beraten und verhandelt. Im Rahmen der Selbstbefassung im eigenen Aufgabenbereich setzen sie Schwerpunkte in der parlamentarischen Debatte. Wenn nötig, ziehen sie externen Sachverstand hinzu – meist, indem sie öffentliche Anhörungen durchführen. Die Beratungen enden – insbesondere bei federführend beratenen Gesetzentwürfen und Anträgen – mit Beschlussempfehlungen und Berichten, auf deren Grundlage das Plenum seine Entscheidungen trifft.

Im Vergleich mit den anderen Ausschüssen des Bundestages weist der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, der traditionell auch 1. Ausschuss genannt wird, gleich mehrere Besonderheiten auf. So sind alle seine Aufgabenfelder im Grundgesetz verankert: Artikel 41 des Grundgesetzes verweist auf die Zuständigkeit für die Wahlprüfung, Artikel 46 regelt den Grundsatz des Immunitätsschutzes, und Artikel 40 bestimmt, dass sich der Bundestag eine Geschäftsordnung gibt. Darüber hinaus ist der Ausschuss für die sogenannte Stasi-Überprüfung zuständig.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Anders als die meisten Bundestagsausschüsse ist der 1. Ausschuss kein reiner Gesetzgebungsausschuss. Seine Arbeit ist von dem Bemühen geprägt, möglichst einvernehmliche Entscheidungen herbeizuführen – das gilt für Änderungen und Auslegungen der Geschäftsordnung ebenso wie für Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten und Beschlüsse zu Wahlprüfungsverfahren, die aus unparteiischen und fairen Beratungen hervorgehen sollen. Parteipolitische Überlegungen stehen in den Beratungen des 1. Ausschusses nicht im Vordergrund. Denn von den Ergebnissen seiner Beratungen ist stets das gesamte Parlament betroffen, und die Minderheit von heute kann die Mehrheit von morgen sein. Darüber hinaus hat der 1. Ausschuss ein Initiativrecht: Er kann dem Bundestag Vorschläge für eine Änderung der Geschäftsordnung unterbreiten, ohne dass das Parlament ihn damit beauftragen muss.

In der 20. Wahlperiode hat der 1. Ausschuss 19 Mitglieder. Die personelle Zusammensetzung spiegelt die enge Zusammenarbeit des 1. Ausschusses mit den Geschäftsführungen der Fraktionen und dem Ältestenrat wider, der für die Planung und Steuerung der Arbeit des Deutschen Bundestages wichtig ist. So gehören mehrere Ausschussmitglieder auch dem Ältestenrat an oder sind Parlamentarische Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ihrer Fraktionen.
Innerhalb des 1. Ausschusses ist der Wahlprüfungsausschuss ein eigenständiges Gremium, dessen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode vom Plenum direkt gewählt werden.
Beide Ausschüsse tagen auch getrennt, und nicht alle neun Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des 1. Ausschusses. Vorsitzende beider Ausschüsse ist Daniela Ludwig (CDU/CSU).

6 SPD
5 CDU/CSU
3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
2 FDP
2 AfD
1 DIE LINKE.

Anzahl der Mitglieder: 19
Vorsitzende: Daniela Ludwig, CDU/CSU
Stellvertretende Vorsitzende: Esther Dilcher, SPD

Der 1. Ausschuss befasst sich schwerpunktmäßig mit Angelegenheiten, die die Geschäftsordnung betreffen. Sie regelt die Organisation und Arbeitsweise des Parlaments und ist autonomes Satzungsrecht des Bundestages, das in jeder Wahlperiode neu beschlossen werden muss. Gibt es Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung, sucht der Ausschuss Lösungen und gibt Leitlinien für die zukünftige Handhabung. Daneben berät er über notwendige Anpassungen der Geschäftsordnung an neue Gegebenheiten sowie über Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen, soweit sie die Rechte der Abgeordneten oder den Status des Bundestages betreffen – zum Beispiel im Verhältnis zur Bundesregierung oder zu EU-Einrichtungen.

Zu den Zuständigkeiten des Ausschusses gehört auch die Prüfung von Anträgen, mit denen ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden soll. Das zweite wichtige Aufgabengebiet des Ausschusses ist die Bearbeitung von Immunitätsangelegenheiten. Die durch Artikel 46 des Grundgesetzes garantierte Immunität der Abgeordneten bedeutet, dass eine strafrechtliche Verfolgung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit einer oder eines Abgeordneten nur mit Genehmigung des Bundestages zulässig ist. Damit sollen die Arbeitsfähigkeit und das Ansehen des Parlaments gewahrt bleiben. Der Bundestag genehmigt seit Langem für die Dauer einer Wahlperiode generell die Durchführung von Ermittlungsverfahren – unter der Voraussetzung, dass die Staatsanwaltschaften dem Bundestag zuvor ihre entsprechende Absicht mitteilen. Die Ermittlungen können 48 Stunden nach Eingang der Mittei-

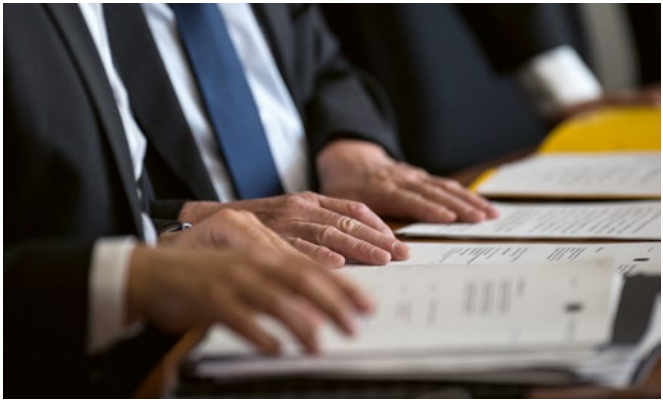

lung beginnen, sofern der Ausschuss keine Einwände erhebt; eine Einzelfallgenehmigung ist nicht erforderlich. Hiervon unterscheiden sich die Anträge auf Genehmigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere Anklageerhebungen oder Durchsuchungen), über die der Bundestag in öffentlicher Sitzung beschließt. In diesen Fällen muss der Bundestag die Maßnahme ausdrücklich auf Vorschlag des 1. Ausschusses genehmigen. In Immunitätsangelegenheiten achtet der Ausschuss vor allem darauf, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaften von sachfremden und willkürlichen Entscheidungen frei ist; er nimmt aber keine Beweiswürdigung vor. Die Entscheidung über die Aufhebung oder Wiederherstellung der Immunität bedeutet auch keine Feststellung von Schuld oder Unschuld – diese bleibt den Gerichten vorbehalten.

Der Bundestag hat gemäß Artikel 46 Absatz 4 des Grundgesetzes jederzeit das Recht, die Immunität des Abgeordneten wiederherzustellen. In der Praxis wird von diesem Recht nur äußerst selten Gebrauch gemacht – die Abgeordneten sind durch den Immunitätsschutz also nicht bessergestellt als alle anderen Bürgerinnen und Bürger.

Die Überprüfung der Abgeordneten auf eine Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Ausschusses. Er nimmt Anträge von Abgeordneten entgegen, die sich freiwillig überprüfen lassen wollen, und kann von sich aus Verdachtsfällen nachgehen. Auch in der 20. Wahlperiode befasst sich der Ausschuss mit Anträgen auf Überprüfung, die er an das Bundesarchiv weiterleitet, versehen mit der Bitte um Mitteilung über etwaige Erkenntnisse aus seinen Akten.

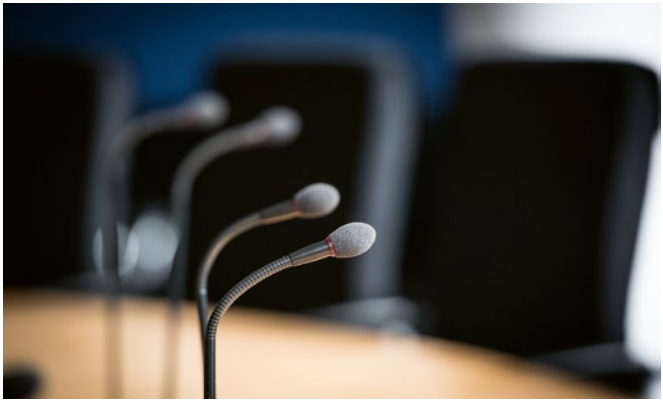

Die Prüfung der Bundestagswahlen ist gemäß Artikel 41 des Grundgesetzes Sache des Bundestages. Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Wahlprüfungsausschuss Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl einlegen und prüfen lassen, ob es bei der Wahl mit rechten Dingen zugegangen ist – ganz gleich, ob es die Vorbereitung der Wahl, die Durchführung oder die Stimmenauszählung betrifft. Der Wahlprüfungsausschuss prüft alle Einsprüche sorgfältig und befasst sich in seinen Beratungen mit den von Einspruchsführern vorgetragenen Argumenten.

Der Wahlprüfungsausschuss

Bei Bedarf bittet er die zuständigen Wahlbehörden um eine Stellungnahme zum Inhalt eines Einspruchs, bevor er dem Plenum seine Entscheidungsvorschläge vorlegt. Selbst wenn festgestellt wird, dass ein Wahlfehler vorliegt, kann ein Wahleinspruch nur dann erfolgreich sein, wenn sich der Wahlfehler auf die Verteilung der Sitze im Bundestag ausgewirkt hat. Dies war in den vergangenen Wahlperioden nie der Fall. Wahleinsprüche, die die Gültigkeit der Bundestagswahl nicht berühren, sind aber nicht völlig wirkungslos. Der Wahlprüfungsausschuss geht grundsätzlich jedem angezeigten Wahlfehler nach und kann, beispielsweise durch Hinweise an die zuständigen Wahlbehörden, daran mitwirken, dass eine Wiederholung möglicher Fehler bei zukünftigen Wahlen vermieden wird. Er kann auch die Bundesregierung um Prüfung bestimmter Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen bitten.

Neben der Bundestagswahl prüft der Bundestag auch die Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch hier können Wahlberechtigte innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag Einspruch einlegen.
Hat der Bundestag über einen Wahleinspruch entschieden, kann gegen seinen Beschluss Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden.

3 SPD
3 CDU/CSU
1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1 FDP
1 AfD
1 DIE LINKE. (beratend)

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: 9
Vorsitzende: Daniela Ludwig, CDU/CSU
Stellvertretende Vorsitzende: Esther Dilcher, SPD

Daniela Ludwig,
CDU/CSU
Vorsitzende
Juristin,
geb. 7.7.1975
in München.
MdB seit 2002 ● ▼

Esther Dilcher,
SPD
Stellvertretende Vorsitzende
Rechtsanwältin,
Notarin,
geb. 18.9.1965
in Hofgeismar.
MdB seit 2017 ● ▼

Ausschussmitglieder

19 Mitglieder im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung,
9 Mitglieder im Wahlprüfungsausschuss

● Mitglied im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
▼ Mitglied im Wahlprüfungsausschuss

Dr. Johannes Fechner,
SPD
Obmann
Rechtsanwalt,
geb. 25.11.1972
in Freiburg.
MdB seit 2013 ● ▼

Patrick Schnieder,
CDU/CSU
Obmann
Bürgermeister a. D.,
geb. 1.5.1968
in Kyllburg.
MdB seit 2009 ●

Filiz Polat,
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
Obfrau
Diplom-Volkswirtin,
geb. 11.7.1978
in Bramsche.
MdB seit 2017 ●

Stephan Thomae,
FDP
Obmann
Rechtsanwalt,
geb. 19.6.1968
in Kempten.
MdB seit 2009/13
und 2017 ●

Stephan Brandner,
AfD
Obmann
Rechtsanwalt,
geb. 29.5.1966 in Herten.
MdB seit 2017 ●

Jan Korte,
DIE LINKE.
Obmann
Politikwissenschaftler,
geb. 5.4.1977
in Osnabrück.
MdB seit 2005 ●

Jan Dieren,
SPD
Jurist, Rechtsanwalt,
geb. 29.7.1991 in Moers.
MdB seit 2021 ●

Sonja Eichwede,
SPD
Richterin a. D.,
geb 25.10.1987
in Bremen.
MdB seit 2021 ●

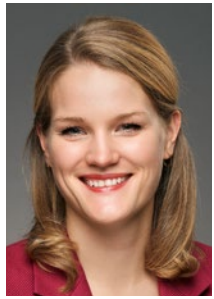

Macit Karaahmetoğlu,
SPD
Rechtsanwalt,
geb. 11.7.1968
in Rize (Türkei).
MdB seit 2021 ●

Marianne Schieder,
SPD
Juristin,
geb. 23.5.1962
in Schwarzberg.
MdB seit 2005 ● ▼

Dr. Stefan Heck,
CDU/CSU
Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.,
geb. 18.8.1982
in Marburg.
MdB seit 2013/17
und 2021 ●

Ansgar Heveling,
CDU/CSU
Oberregierungsrat a. D.,
geb. 3.7.1972
in Rheydt.
MdB seit 2009 ● ▼

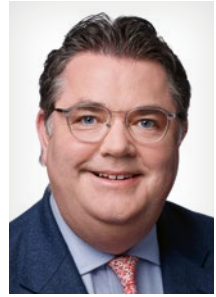

Carsten Müller
(Braunschweig),
CDU/CSU
Rechtsanwalt,
Bankkaufmann,
geb. 8.5.1970
in Braunschweig.
MdB seit 2005/09
und 2013 ● ▼

Dr. Irene Mihalic,
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
Polizeibeamtin,
geb. 17.11.1976
in Waldbröl.
MdB seit 2013 ●

Dr. Till Steffen,
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
Rechtsanwalt,
Senator a. D.,
geb. 22.7.1973
in Wiesbaden.
MdB seit 2021 ● ▼

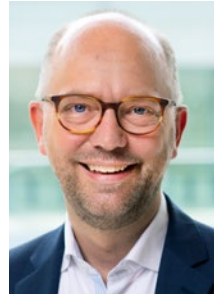

Lars Lindemann,
FDP
Rechtsanwalt,
geb. 9.5.1971
in Herzberg/Elster.
MdB seit 2021 ▼

Johannes Vogel,
FDP
Politikwissenschaftler,
geb. 29.4.1982
in Wermelskirchen.
MdB seit 2009/13
und 2017 ●

Thomas Seitz,
AfD
Volljurist,
geb. 8.10.1967
in Ettenheim.
MdB seit 2017 ● ▼

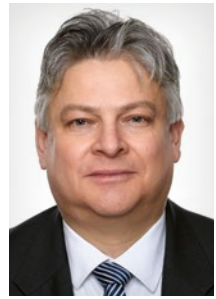

Informationen im Internet

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
www.bundestag.de/go

Wahlprüfungsausschuss
www.bundestag.de/ausschuesse/wahlpruefungsausschuss

Stasi-Unterlagen-Archiv beim Bundesarchiv
www.stasi-unterlagen-archiv.de

Bundeswahlleiter
www.bundeswahlleiter.de

Download- und Bestellservice für Informationsmaterial des Deutschen Bundestages
www.btg-bestellservice.de

Kontaktdaten des Ausschusssekretariats

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
Fax: +49 30 227-36097
E-Mail: go-ausschuss@bundestag.de

Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit
Koordination: Dr. Elisabeth Heegewaldt, Elmar Ostermann
Texte: Georgia Rauer; Bearbeitung: Unterabteilung Parlament und Abgeordnete (S. 4–5); Sekretariat des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (S. 6–17)
Lektorat: Dr. Christian Jerger
Gestaltung: Marc Mendelson, Bearbeitung Nolte Kommunikation
Grafik: S. 7, 11 Marc Mendelson, Bearbeitung Nolte Kommunikation
Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 büro uebele
Fotos: Bildredaktion des Referats Öffentlichkeitsarbeit: Sylvia Bohn, Julia Jesse
Bildnachweise: S. 2 Deutscher Bundestag (DBT) / Linus Lintner Fotografie; S. 8 DBT / Florian Gaertner / photothek; S. 9 DBT / Simone M. Neumann; S. 19 DBT / studio kohlmeier
Porträts: S. 3, 12 Daniel Biskup (Ludwig); S. 12 photothek (Dilcher); S. 13 photothek (Fechner); DBT / Inga Haar (Schnieder); DBT / Inga Haar (Polat); Stephan Thomae / Sonja Thürwächter (Thomae); Stephan Brandner / Nils Rauber (Brandner); DBT / Achim Melde (Korte); S. 14 SPD-Fraktion / photothek (Dieren); DBT / Inga Haar (Eichwede); SPD-Fraktion / photothek (Karaahmetoğlu); spdfraktion.de / photothek (Schieder); Dr. Stefan Heck / Tobias Koch (Heck); Tobias Koch (Heveling); S. 15 Carsten Müller / Tobias Koch (Müller); Irene Mihalic / Jörg Brücker (Mihalic); BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bundestagsfraktion / Stefan Kaminski (Steffen); Lars F. Lindemann / Harry Schnitger (Lindemann); Johannes Vogel / Stefan Finger (Vogel); DBT / Inga Haar (Seitz)
Druck: Druckhaus Waiblingen Remstal-Bote GmbH

Stand: August 2022
© Deutscher Bundestag, Berlin
Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bundestages. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder für Wahlwerbezwecke eingesetzt noch von Parteien oder Fraktionen für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

Im Deutschen Bundestag werden Entscheidungen über zum Teil sehr komplexe und strittige Gesetzesvorhaben und über parlamentarische Initiativen aus allen Politikbereichen getroffen. Ausschüsse spielen eine zentrale Rolle in der parlamentarischen Beratung. Denn hier ringen die Abgeordneten um Kompromisse und ziehen Sachverständige hinzu, ehe sie ihre Berichte und Beschlussempfehlungen für die Bundestagsabstimmungen abgeben.

www.bundestag.de/ausschuesse

Dieser Flyer in der
jeweils aktuellsten Version
als barrierefreie PDF-Datei: